



**Ergebnis 1. Lesung der Staatswirtschaftskommission vom 21. Oktober 2015**

KOM STAWIKO 4 / 88 / 4335

**Änderung des Rechtstellungsgesetzes und des Personalgesetzes**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission  
vom Datum

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Juli 2014 hat der Kantonsrat drei Motionen erheblich beziehungsweise teilerheblich erklärt und an die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) zum Bericht und Antrag überwiesen. Rita Weiss Schregenberger, juristische Mitarbeiterin der Finanzdirektion, stand uns als Fachperson für Auskünfte zur Verfügung. Finanzdirektor Peter Hegglin nahm auf Wunsch der Stawiko ebenfalls an den Beratungen teil. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

	Seite
1. In Kürze .....	1
2. Ausgangslage .....	2
3. Übersicht über die drei Motionen .....	3
4. Änderung des Rechtsstellungsgesetzes .....	3
5. Änderung des Personalgesetzes.....	7
6. Auswertung der Vernehmlassung .....	9
7. Finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden .....	9
8. Zeitplan .....	10
9. Anträge.....	10

**1. In Kürze**

**Mit dieser Vorlage werden die gesetzlichen Regelungen bezüglich Abgangsentschädigung für die vom Volk gewählten Behördenmitglieder vereinheitlicht. Im Weiteren verzichten die Mitglieder des Regierungsrats auf die bisherigen ausserordentlichen Sparbeiträge, was die Staatskasse entlasten wird. Dazu müssen das Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats und das Personalgesetz geändert werden.**

Der Kantonsrat hat der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) drei Motionen zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Dies ist aussergewöhnlich, im vorliegenden Fall jedoch angebracht, weil die Mitglieder des Regierungsrats und der Gerichte persönlich betroffen sind.

Die Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz verlangt, die Anstellungsbedingungen der Zuger Regierung zu analysieren und allfällige Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten vorzuschlagen.

Mit der Motion der Stawiko sollen die Abgangsentschädigungen für alle gewählten Behördenmitglieder des Kantons, also für Richterinnen und Richter, Landschreibende, Mitglieder des Regierungsrats, die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten sowie die Ombudsperson vereinheitlicht werden, um eine Gleichstellung zu erreichen.

Und die Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi verlangt, dass die Mitglieder des Regierungsrats auch Sitzungsgelder bis zu 300 Franken pro Sitzung sowie die Entschädigung für besondere Funktionen (wie das Präsidium oder die Mitgliedschaft in Arbeitsgruppen, Kommissionen und dergleichen), an die Staatskasse abliefern sollen.

## 2. Ausgangslage

Gestützt auf den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. April 2014 (Vorlage Nr. 2243.2/2303.2/2373.2/2374.2 - 14648), hat der Kantonsrat am 3. Juli 2014 drei Motionen zur weiteren Bearbeitung an die Stawiko überwiesen. Dies ist gemäss § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1)<sup>1</sup> möglich und im vorliegenden Fall auch angebracht, weil die Mitglieder des Regierungsrats und der Gerichte in den Fragen dieser Vorstösse offensichtliche persönliche Interessen haben. Die Stawiko hat jedoch explizit gewünscht, dass Regierungsrat Peter Hegglin, der als Finanzdirektor an allen Sitzungen der Stawiko von Amtes wegen teilnimmt, ebenfalls an den Beratungen anwesend ist, um für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Bei der ersten Beratung am 4. September 2014 hat die Stawiko diverse Abklärungsaufträge erteilt, die von der Finanzdirektion in der Stellungnahme vom 29. September 2014 ausführlich beantwortet worden sind. Es ging dabei um folgende Themenbereiche:

- 1) Vorschlag für eine neue Formulierung von § 8 des Rechtsstellungsgesetzes.
- 2) Vorschlag für eine Formulierung einer Übergangsbestimmung im Rechtsstellungsgesetz.
- 3) Die Wahlen der Ombudsperson sowie der Datenschützerin beziehungsweise des Datenschützers finden neu jeweils im Frühling statt. Was waren die Überlegungen für die Verschiebung des Wahltermins vom Herbst in den Frühling?
- 4) Haben die Ombudsperson oder die Datenschützerin beziehungsweise der Datenschützer Anspruch auf eine Abgangsentschädigung?
- 5) Welche Regelungen kennen andere Kantone bezüglich einer «verschuldeten Nicht-Wiederwahl»?
- 6) Welche Regelungen kennen andere Kantone bezüglich Anrechnung eines Ersatzeinkommens an eine allfällige Abgangsentschädigung?
- 7) Was ist unter «Krankheiten somatischer, psychischer und psycho-somatischer Natur» zu verstehen, bei welchen grundsätzlich von einem unfreiwilligen Rücktritt ausgegangen werden soll (vergleiche Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. April 2014, Seite 17 oben)?
- 8) Zustellung der Übersicht über die Mandate, nebenamtlichen Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder des Regierungsrats.

Die Stellungnahme dazu wurde am 19. Januar 2015 noch ergänzt mit einer tabellarischen Übersicht über die Regelungen bezüglich Gehältern und Abgangsentschädigungen von Mitgliedern des Regierungsrats und der Gerichte in verschiedenen Kantonen. Eine weitere Abklärung vom 18. Februar 2015 betraf die Entlassungsrente, die in den §§ 26 und 27 des Personalgesetzes erwähnt ist. Schliesslich wurde die Stawiko am 23. Februar 2015 bezüglich Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall von Mitgliedern des Regierungsrats informiert.

Zudem lag der Stawiko der Bericht der Finanzkontrolle Nr. 100 - 2014 vom 24. Oktober 2014 betreffend Sonderprüfung von Honoraren, Sitzungsgeldern und Spesen für offizielle Regierungsratsmandate bei der Beratung vor.

In Kenntnis dieser Unterlagen und gestützt auf den Bericht Nr. 2243.2/2303.2/2373.2/2374.2 - 14648 des Regierungsrats beantragt die Stawiko verschiedene Änderungen des Rechtsstellungsgesetzes sowie des Personalgesetzes.

---

<sup>1</sup> Entspricht § 39 Abs. 1 der früheren GO KR vom 1. Dezember 1932

### **3. Übersicht über die drei Motionen**

- 3.1. Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz vom 16. April 2013 betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 (Vorlage Nr. 2243.1 - 14317)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine grundlegende Analyse über die Anstellungsbedingungen der Zuger Regierung zu unterbreiten und allfällige Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten vorzuschlagen. Zur Begründung führte die Kommission aus, die Regierung sei gegenüber den übrigen Versicherten der Zuger Pensionskasse durch § 8 des Rechtsstellungsgesetzes besser gestellt, was einige Kommissionsmitglieder als störend beurteilten.

- 3.2. Motion der Staatswirtschaftskommission vom 7. Oktober 2013 betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons (Vorlage Nr. 2303.1 - 14469)

Die Stawiko beantragt, die Regelungen betreffend Abgangsentschädigungen für alle gewählten Behördenmitglieder des Kantons, also für Richterinnen und Richter, Landschreibende, Mitglieder des Regierungsrats, die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten sowie die Ombudsperson zu vereinheitlichen, um eine Gleichstellung zu erreichen.

- 3.3. Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrats (Vorlage Nr. 2373.1 - 14632)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Rechtsstellungsgesetzes zu unterbreiten, in welcher der zweite Satz von § 5 Abs. 4 gestrichen wird. Dort wird festgelegt, dass Sitzungsgelder bis zu 300 Franken pro Sitzung sowie die Entschädigung für besondere Funktionen (wie das Präsidium oder die Mitgliedschaft in Arbeitsgruppen, Kommissionen und dergleichen), beim Mandatsträger verbleiben.

Zur Begründung wurde angeführt, bei einem Gehalt von 21 500 Franken pro Monat und einer zusätzlichen pauschalen Spesenvergütung von 1165 Franken pro Monat sei es nicht notwendig, zusätzliche Entschädigungen auszus zahlen. Dies insbesondere, weil es sich um Aufgaben handle, die zu den Grundaufgaben eines vollamtlich angestellten Regierungsratsmitglieds gehörten.

### **4. Änderung des Rechtsstellungsgesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 (BGS 151.2) wird in dieser Vorlage als Rechtsstellungsgesetz bezeichnet.

Die beantragten Änderungen sind in der Synopse Nr. **xxxx.2 - yyyy** ersichtlich. Neben dem geltenden Recht sind dort auch die Vorschläge des Regierungsrats sowie die Anträge der Stawiko übersichtlich dargestellt.

#### 4.1. Gehalt gemäss § 5 Abs. 4 (zweiter Satz)

Die Stawiko folgt den Ausführungen des Regierungsrats auf Seite 19 seines Berichts und beantragt, die bisher geltende Regelung zu belassen und den Forderungen der Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi keine Folge zu leisten.

Vollamtlich tätige Regierungsratsmitglieder leisten neben ihrer täglichen Arbeit im Auftrag des Kantons einen grossen Einsatz bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen<sup>2</sup>. Gemäss § 5 Abs. 4 (erster Satz) fallen die entsprechenden Entschädigungen in die Staatskasse.

Es ist für die Stawiko verhältnismässig, dass Sitzungsgelder bis 300 Franken pro Sitzung sowie Vergütungen für besondere Funktionen wie das Präsidium oder die Mitgliedschaft in Arbeitsgruppen gemäss § 5 Abs. 4 (zweiter Satz) bei den Mandatstragenden verbleiben. Es liegt im Interesse des Kantons, dass seine Regierungsrätinnen und Regierungsräte diesen zusätzlichen Einsatz leisten und sich auch bereit erklären, beispielsweise ein Kommissionspräsidium zu übernehmen.

In der Erklärung, die der Finanzdirektor am 12. Januar 2015 in der Stawiko abgegeben hat, ist Folgendes erwähnt:

*«Unter Berufung auf das Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder vom 27. Januar 1994 (Nebenamtsgesetz; BGS 154.25) und eine Aktennotiz von Tino Jorio vom 9. Januar 2014 beziehen die Mitglieder des Regierungsrats das Sitzungsgeld von 300 Franken pro Sitzung gemäss § 5 Abs. 4 Rechtsstellungsgesetz pro Halbtagesitzung. Findet eine Ganztagesitzung statt, so verbleiben dem betroffenen Regierungsmitglied zwei Mal 300 Franken.»*

#### 4.2. Spesen gemäss § 6 Abs. 1

Die Stawiko beantragt keine Änderung des geltenden Rechts.

Der Finanzdirektor hat dazu am 12. Januar 2015 in der Stawiko folgende Erklärung abgegeben: *«Ein am 8. April 2014 erlassener Regierungsratsbeschluss betreffend die Auslegung von § 6 (Spesen) des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 (BGS 151.2) und betreffend den Freien Kredit des Regierungsrats sowie Spesen des Regierungsrats besagt Folgendes:*

- 1. Spesenentschädigungen aus Mandaten, die Mitglieder des Regierungsrats im Auftrag des Kantons bei Dritten ausüben, fallen in die Staatskasse.*
- 2. Folgende über die Spesenpauschale gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 hinausgehende Spesen können von den Mitgliedern des Regierungsrats geltend gemacht werden (Abrechnung über den Freien Kredit des Regierungsrats):*

---

<sup>2</sup> Auf der Homepage des Kantons Zug finden sich die aktuellen Mandate, nebenamtlichen Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder des Regierungsrats (siehe [www.zg.ch/behoerden/regierungsrat](http://www.zg.ch/behoerden/regierungsrat) -> Downloads)

- a) *Gemeinsame Essen mit Vertreterinnen oder Vertretern anderer politischer Behörden auf gleicher oder höherer Stufe*
  - b) *Weiterbildung*
  - c) *Offizielle Tagungen (Klausurtagungen, Regierungsseminare)*
  - d) *Weitere analoge Anwendungsfälle*
3. *Im Rahmen der Funktion als Direktionsvorstehende können folgende anfallende Auslagen von den Mitgliedern des Regierungsrats über die Spesenpauschale hinaus geltend gemacht werden (Abrechnung über die jeweilige Direktion):*
- a) *Begrüssung und Verabschiedung von Amtsleitenden*
  - b) *Einladung von Amtsleitenden zu maximal zwei gemeinsamen Essen pro Jahr*
  - c) *Essen bei Dienstjubiläen von 25 und 35 Jahren*
  - d) *Abschiedsessen anlässlich von Pensionierungen*
  - e) *Kleinere Geburtstagsgeschenke für Mitarbeitende bis ca. 50 Franken pro Jahr*
4. *Jedes Regierungsratsmitglied kann zu Lasten des Freien Kredites des Regierungsrats an die Unkosten von gesamtschweizerischen und regionalen – bei grösseren Jubiläen auch kantonalen – Delegiertenversammlungen, Verbandsversammlungen, Jubiläumsversammlung usw. einen Betrag von 8 Franken pro teilnehmende Person an die organisierende Organisation ausrichten, wobei das Total pro Jahr und Regierungsratsmitglied für sämtliche Unterstützungen den Betrag von 5000 bzw. 8000 Franken (Landammann) nicht übersteigen darf. An Organisationen, welche im selben Jahr mit Beiträgen aus dem Sport-Toto-Fonds oder dem Lotteriefonds unterstützt werden, werden keine weiteren Unterstützungszahlungen zu Lasten des Freien Kredites des Regierungsrats geleistet.*
5. *Die Ziffern 1–3 dieses Beschlusses gelten sinngemäss für die Landschreiberin oder den Landschreiber.*

*An gantztägigen Regierungsratssitzungen nimmt der Gesamtregerungsrat zusammen mit der bzw. dem Landschreibenden das Mittagessen ein. Der Regierungsrat hat im Jahr 2013 dafür total 10 843.30 Franken sowie für Früchte, Biskuits und Schokoladen an den Regierungsratssitzungen total 841.85 Franken (insgesamt also 11 685.15 Franken) über den Freien Kredit abgerechnet. Diese Kosten werden also nicht unter die pauschale Spesenvergütung subsummiert.»*

Die Finanzkontrolle hat im Auftrag des Regierungsrats eine Sonderprüfung von Honoraren, Sitzungsgeldern und Spesen (für offizielle Regierungsratsmandate) durchgeführt. Es ging dabei um die Anwendung von § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Rechtsstellungsgesetzes. Die Finanzkontrolle bestätigt die Ordnungs- und Rechtmässigkeit. Der Bericht Nr. 100 - 2014 vom 24. Oktober 2014 liegt der Stawiko vor.

#### 4.3. Abgangsentschädigung gemäss § 7

Für die Abgangsentschädigungen wünscht die Stawiko eine einheitliche, administrativ und rechtlich einfach umsetzbare Lösung, die auch für andere vom Volk gewählten Behördenmitglieder angewendet werden kann (siehe dazu auch die Anträge zu § 27 Personalgesetz).

Die Abgangsentschädigung dient dazu, einem nicht wiedergewählten Mitglied des Regierungsrats die berufliche Neuausrichtung während sechs Monaten ohne finanziellen Druck zu ermöglichen. Es ist für die Stawiko dabei unerheblich, wie lange das Mitglied im Amt war. Ebenfalls ist es unerheblich, ob es sich um einen freiwilligen Rücktritt (vor Erreichen des Pensionierungsalters von 65 Jahren) oder um eine unfreiwillige Nichtwiederwahl handelt. Bei einer schweren Amtspflichtverletzung, einem Verbrechen oder Vergehen gelten die separaten Regelungen in § 7 Abs. 3.

**In § 7 Abs. 1** ist in jedem Fall die Altersgrenze für eine Abgangsentschädigung bei Ausscheiden beim 65. Altersjahr festzusetzen (bisher 64. Altersjahr). Dies analog zu § 8 Abs. 1 Bst. c betreffend Pensionskasse, wo die Anpassung bereits im Rahmen der Revision des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) im August 2013 vorgenommen und bei der Revision des Pensionskassengesetzes (BGS 154.31), ebenfalls im August 2013, weitergeführt worden ist.

Im Weiteren beantragt die Stawiko, die Abgangsentschädigung für die Mitglieder des Regierungsrats einheitlich auf sechs Monatslöhne festzulegen. Unabhängig der Amtsdauer sind dabei jeweils 100 Prozent des Bruttolohnes<sup>3</sup> inklusive Teuerungs- und Sozialzulage als Berechnungsbasis vorzusehen (ohne Landammann- bzw. Statthalterzulage).

**Zu § 7 Abs. 3** folgt die Stawiko dem Vorschlag des Regierungsrats bezüglich der Regelungen, die bei einer schweren Amtspflichtverletzung, einem Verbrechen oder Vergehen anzuwenden sind. Die Stawiko ist damit einverstanden, dass der Regierungsrat für die Kürzung, die Verweigerung und für die ganze oder teilweise Rückforderung der Abgangsentschädigung zuständig ist.

Die Stawiko hätte gewünscht, dass die Finanzkontrolle die Entscheide der Regierung prüfen könnte. Eine mündliche Nachfrage bei der Finanzkontrolle hat jedoch ergeben, dass eine solche Prüfung lediglich formell möglich wäre. Materiell könnte ein solcher Entscheid des Regierungsrats von der Finanzkontrolle nicht geprüft werden.

**Zu § 7 Abs. 4** folgt die Stawiko grundsätzlich dem Vorschlag des Regierungsrats bezüglich Kürzung der Abgangsentschädigung. Die Stawiko beantragt jedoch die Ergänzung, dass die oder der aus dem Amt Ausscheidende melden muss, wenn sie oder er ein Bruttojahreseinkommen erzielt, das zu einer Kürzung führt.

Die Abgangsentschädigung soll sechs Monatsgehälter umfassen. Wenn das Mitglied bereits innerhalb dieser sechs Monate einen höheren Bruttolohn erzielt als vor dem Ausscheiden, muss die Abgangsentschädigung des Kantons entsprechend gekürzt oder zurückgefordert werden. In der Stawiko wurde die Frage diskutiert, wer dies prüfen könne:

- Der Vorschlag, die Steuererklärung des austretenden Mitglieds des Regierungsrats einzusehen, ist aus daten- und persönlichkeitschutzrechtlichen Überlegungen zu verwerfen.
- Aus der Formulierung von § 7 Abs. 1 geht hervor, dass die Gehaltsfortzahlung sechs Monatsgehälter beträgt. Die Auszahlung erfolgt monatlich.
- Die Beweispflicht, wie hoch das vom ausscheidenden Mitglied des Regierungsrats erzielte Bruttogehalt ist, liegt beim Kanton.
- Falls bereits zu viel bezahlt worden ist, besteht ein Rückforderungsrecht des Kantons.
- Da bei einem Ausscheiden aus dem Amt keine Auflösungsvereinbarung abgeschlossen wird, kann die Meldepflicht nicht dort erwähnt werden.

---

<sup>3</sup> Ein Beispiel zum Bruttolohn: Im Jahr 2015 beträgt der Bruttolohn für ein 46-jähriges, neu gewähltes Mitglied des Regierungsrats 279 744 Franken.

- Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden, dass das ausscheidende Mitglied des Regierungsrats dem Kanton sein neues Einkommen meldet (Vertrauensprinzip).
- Trotzdem wird es als sinnvoll erachtet, die Meldepflicht im Gesetz in § 27 Abs. 4 zu erwähnen.

Hinweis: Die Stawiko weist darauf hin, dass die Mitglieder des Regierungsrats bei Erwerbsunfähigkeit nicht gegen Krankheit versichert sind. Sie unterstehen nicht dem Personalgesetz und profitieren somit auch nicht von der dort festgelegten Lohnfortzahlung im Krankheitsfall von 100 Prozent im ersten und von 80 Prozent im zweiten Jahr. Um eine allfällige Lücke bei einer Nichtwiederwahl zu vermeiden, müssen sie privat eine entsprechende Versicherung abschliessen.

#### 4.4. Pensionskasse gemäss § 8

Zu den bisherigen Regelungen und Änderungen verweist die Stawiko auf die Ausführungen auf den Seiten 4–9 des regierungsrätlichen Berichts.

**In § 8 Abs. 1** ist der Regierungsrat bereit, die geforderte Gleichstellung mit allen anderen gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden des Kantons herzustellen. Die Mitglieder des Regierungsrats verzichten damit freiwillig auf die bisherigen ausserordentlichen Sparbeiträge.

Die Stawiko hat in diesem Zusammenhang einen Lohnvergleich mit Regierungsratsmitgliedern in anderen Kantonen gewünscht. Eine Auswertung der Neuen Zürcher Zeitung vom 21. Februar 2014 (aufgrund der Saläre des Jahres 2012) zeigt, dass nur die Kantone AG, BS, SG und ZH höhere Löhne zahlen als der Kanton Zug. Die Kantone BE, SO, TG und VD zahlen vergleichbare und die restlichen 18 Kantone tiefere Löhne. Es erscheint der Stawiko deshalb angemessen, die ausserordentlichen Sparbeiträge nicht mehr auszuführen und sie folgt den Anträgen des Regierungsrats.

#### 4.5. Übergangsrecht und Besitzstand gemäss § 10

**Zu § 10 Abs. 3** folgt die Stawiko grundsätzlich dem Vorschlag des Regierungsrats und ergänzt sie um § 7. Damit werden die Übergangsfristen zur Umsetzung der Bestimmungen von §§ 7 und 8 so festgelegt, dass der Besitzstand für die bereits gewählten Mitglieder des Regierungsrats gewahrt wird. Für diese gelten die bisherigen Bestimmungen somit noch bis zum 31. Dezember 2018.

### 5. Änderung des Personalgesetzes

Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21) wird in dieser Vorlage als Personalgesetz bezeichnet.

Die beantragten Änderungen sind in der Synopse Nr. xxxx.2 - yyyy ersichtlich. Neben dem geltenden Recht sind dort auch die Vorschläge des Regierungsrats sowie die Anträge der Stawiko übersichtlich dargestellt.

### 5.1. Abgangsentschädigung gemäss § 27

Für die Abgangsentschädigungen wünscht die Stawiko eine einheitliche, administrativ und rechtlich einfach umsetzbare Lösung, wie sie auch bei § 7 Rechtsstellungsgesetz für die Mitglieder des Regierungsrats beantragt wird.

Die Abgangsentschädigung dient dazu, einem nicht wiedergewählten Behördenmitglied die berufliche Neuausrichtung während sechs Monaten ohne finanziellen Druck zu ermöglichen. Es ist für die Stawiko dabei unerheblich, wie lange das Mitglied im Amt war. Ebenfalls ist es unerheblich, ob es sich um einen freiwilligen Rücktritt (vor Erreichen des Pensionierungsalters von 65 Jahren) oder um eine unfreiwillige Nichtwiederwahl handelt.

Bei einer schweren Amtspflichtverletzung, einem Verbrechen oder Vergehen gelten die separaten Regelungen in § 27 Abs. 4.

Durch den Antrag der Stawiko werden die Richterinnen und Richter sowie die Landschreibenden gegenüber der heutigen Regelung schlechter gestellt. Bisher hätten sie eine Abgangsentschädigung von maximal zwölf Monatsgehältern (nach zwölf oder mehr Amtsjahren) erhalten. Die Stawiko ist sich bewusst, dass das Wahlgremium (Volk oder Kantonsrat) und die Amtsdauer nicht bei allen Betroffenen gleich sind. Die Stawiko gewichtet jedoch die beantragte einheitliche, administrativ und rechtlich einfach umsetzbare Lösung stark. Insbesondere weist der Regierungsrat auf Seiten 21 und 22 seines Berichtes darauf hin, dass bei Richterwahlen seit Jahren keine Volkswahl mehr stattgefunden hat. Sollte tatsächlich einmal eine Richterin oder ein Richter bei einer Volkswahl nicht mehr wiedergewählt werden, so ist zu bedenken, dass sie bei der Ausübung ihres Amtes immer sehr nahe mit der juristischen Materie verbunden bleiben, weshalb ein Umstieg in einen anderen juristischen Beruf nicht mit allzu grossen Schwierigkeiten verbunden sein sollte.

Der Regierungsrat schlägt gemäss Ziffer 4.1 auf Seite 14 seines Berichtes vor, die Regelungen von § 27 bezüglich Abgangsentschädigungen auch für die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten und für die Ombudsperson anzuwenden. Damit ist die Stawiko nicht einverstanden und beantragt einen neuen § 27 Abs. 6, der dies explizit festhält.

**Zu § 27 Abs. 1** beantragt die Stawiko, im Gesetz eine Frist von sechs Monaten für die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie für die Landschreiberin bzw. den Landschreiber festzulegen. Unabhängig von der Amtsdauer sind jeweils 100 Prozent des Bruttolohnes inklusive Teuerungs- und Sozialzulage sowie der Treue- und Erfahrungszulage als Berechnungsbasis vorzusehen. Für die Gerichte gehören auch die Präsidial- und Abteilungszulagen dazu.

**Zu § 27 Abs. 4** folgt die Stawiko dem Vorschlag des Regierungsrats bezüglich der Regelungen, die bei einer schweren Amtspflichtverletzung, einem Verbrechen oder Vergehen anzuwenden sind. Die Stawiko ist damit einverstanden, dass bei den Richterinnen und Richtern das zuständige Gericht für die Kürzung, die Verweigerung und für die ganze oder teilweise Rückforderung der Abgangsentschädigung zuständig ist. Bei der Landschreiberin bzw. dem Landschreiber ist dafür der Regierungsrat zuständig.

**Zu § 27 Abs. 5** folgt die Stawiko grundsätzlich dem Vorschlag des Regierungsrats bezüglich Kürzung der Abgangsentschädigung. Die Stawiko beantragt jedoch die Ergänzung, dass die oder der aus dem Amt Ausscheidende melden muss, wenn sie oder er ein Bruttojahreseinkommen erzielt, das zu einer Kürzung führt.

Die Abgangsentschädigung soll sechs Monatsgehälter umfassen. Wenn das Mitglied bereits innerhalb dieser sechs Monate einen höheren Bruttolohn erzielt als vor dem Ausscheiden, muss



die Abgangsentschädigung des Kantons entsprechend gekürzt oder zurückgefordert werden. Die Ausführungen der Stawiko zu § 7 Abs. 4 Rechtsstellungsgesetz gelten in diesen Fällen sinngemäss.

**Zu § 27 Abs. 6** beantragt die Stawiko, die Datenschutzbeauftragten bzw. den Datenschutzbeauftragten und die Ombudsperson von den Regelungen bezüglich Abgangsentschädigung auszunehmen. Zwar erfüllt sie mit diesem Antrag die Forderungen ihrer eigenen Motion betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons gemäss Vorlage Nr. 2303.1 - 14469 nicht. Jedoch besteht durch die frühzeitige Wahl durch den Kantonsrat, die gemäss den entsprechenden Gesetzen<sup>4</sup> mindestens sechs Monate vor Amtsende stattfinden muss, rechtlich keine Notwendigkeit mehr, Abgangsentschädigungen zu zahlen. Es handelt sich dabei um eine grundlegend andere Ausgangslage als bei den Mitgliedern des Regierungsrats oder Richterinnen und Richtern. Diese werden nicht durch den Kantonsrat, sondern durch das Volk gewählt, und zwar mit zum Teil sehr kurzen Fristen.

## 5.2. Übergangsrecht gemäss § 72

**Mit § 72 Abs. 8 (neu)** beantragt die Stawiko, die Übergangsfristen zur Umsetzung der Bestimmungen von § 27 Abs. 1 und 2 so festzulegen, dass der Besitzstand für die bereits gewählten Behördenmitglieder gewahrt wird. Für diese gelten die bisherigen Bestimmungen somit noch bis zum 31. Dezember 2018.

### Hinweis:

Da die Entlassungsrente offenbar während vieler Jahre nicht mehr gewählt worden ist, hat die Stawiko die Finanzdirektion aufgefordert, bei der nächsten Revision des Personalgesetzes eine Streichung von §§ 26 und 27 Abs. 3 zu prüfen. Dieser Auftrag ist gemäss Information der Finanzdirektion bereits in Bearbeitung.

## 6. Auswertung der Vernehmlassung

<Text folgt nach der Vernehmlassung>

## 7. Finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Gemäss § 8 Abs. 1 Rechtsstellungsgesetz verzichten die Mitglieder des Regierungsrats auf die bisherigen ausserordentlichen Sparbeiträge für die Pensionskasse. Damit wird die Staatsrechnung um rund 270 000 Franken pro Jahr entlastet. Dieser Betrag würde anfallen, wenn die ausserordentlichen Sparbeiträge aufgrund der heutigen Zusammensetzung des Regierungsrats ausgerichtet werden müssten. Die Einsparung ist im Entlastungsprogramm 2015–2018 berücksichtigt. Da die beantragten Änderungen bezüglich Abgangsentschädigungen nur selten Anwendung finden, können die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton nicht quantifiziert werden. Grundsätzlich ist es aber so, dass die Anträge der Stawiko den Staatshaushalt weniger belasten als die Vorschläge des Regierungsrats oder die bisherigen Regelungen, da die Abgangsentschädigung in keinem Fall mehr als sechs Monatsgehälter beträgt. Da in Zukunft für die Mitglieder des Regierungsrats keine Sonderregelungen mehr gelten, werden auch in diesem Bereich die Aufwände abnehmen.

---

<sup>4</sup> § 12 Abs. 1 Ombudsgesetz vom 27. Mai 2010 (BGS 156.1) und § 18 Abs. 2 Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (BGS 157.1)

Die Gesetzesänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

## 8. Zeitplan

Bis 29. Februar 2016	Vernehmlassung
6. April 2016	Staatswirtschaftskommission, 2. Lesung
12. Mai 2016	Kantonsrat, 1. Lesung
25. August 2016	Kantonsrat, 2. Lesung
September 2016	Publikation Amtsblatt
November 2016	Ablauf Referendumsfrist
1. Januar 2017	Inkrafttreten

## 9. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht beantragen wir Ihnen,

- 9.1. auf die Vorlage Nr. xxxx.2 - yyyy einzutreten und ihr zuzustimmen;
- 9.2. die erheblich erklärte Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz vom 16. April 2013 betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats (Vorlage Nr. 2243.1 - 14317) als erledigt abzuschreiben;
- 9.3. die teilweise erheblich erklärte Motion der Staatswirtschaftskommission vom 7. Oktober 2013 betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons (Vorlage 2303.1 - 14469) als erledigt abzuschreiben;
- 9.4. die teilweise erheblich erklärte Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrats (Vorlage Nr. 2373.1 - 14632) abzuschreiben.

Unterägeri, Datum

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Die Präsidentin: Gabriela Ingold

Beilage:

- Synopse